



**Referat 31 – Handreichung Nr. 18:  
Prüfungsberechtigung, Statusrechtsverhältnis und Mitgliedschaft in  
Prüfungsausschüssen**

Stand: Juli 2025

Diese Handreichung des [Referates 31 – Qualität und Recht](#) soll vor allem den Prüferinnen und Prüfern, den Mitgliedern der Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsausschüsse und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Studienbüros einen Überblick geben, welche rechtlichen Grundlagen es zur Prüfungsberechtigung, zum Statusrechtsverhältnis und zur Mitgliedschaft in Prüfungsausschüssen gibt.

Die rechtliche Aufbereitung wurde anhand der einzelnen Personengruppen vorgenommen. Nach einer kurzen Einleitung zu den Merkmalen der jeweiligen Gruppe wird zum Umfang der Prüfungsberechtigung Stellung genommen, das Statusrechtsverhältnis dargestellt und die Mitwirkungsmöglichkeit der jeweiligen Gruppe in Prüfungsausschüssen erklärt.

Bei der Beurteilung dieser Fragen ist in der Praxis ein Blick in die einschlägige Prüfung-, Promotions- oder Habilitationsordnung aber dennoch unerlässlich, denn diese Handreichung bildet lediglich die abstrakten Regelungsmöglichkeiten ab, wie sie durch das Hamburgische Hochschulgesetz (HmbHG) und die Grundordnung der Universität Hamburg (GO) vorgesehen sind.

Sollten aus Ihrer Sicht weitere Personengruppen oder sonstige Ergänzungen erforderlich sein, freuen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates Qualität und Recht auf einen konstruktiven Austausch.

## **1. Grundsatz der Prüfungsberechtigung**

Gemäß § 64 Absatz 1 HmbHG kann zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich (...) an der Hochschule lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Für Externe und abgeordnete Personen, befristet Beurlaubte und befristet hauptberuflich Tätige in der Hochschulverwaltung (§ 64 Absatz 3 HmbHG) gilt eine Ausnahme hinsichtlich des Merkmals „hauptberuflich an der Hochschule lehren“. Diese Personen müssen aber ebenfalls mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

## **2. Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen**

Gem. § 9 Absatz 4 HmbHG ist die Mitwirkung an der Selbstverwaltung Aufgabe der Mitglieder der Hochschule. Angehörigen und Externen steht diese Aufgabe nicht zu, so dass sie im Umkehrschluss nicht an der Selbstverwaltung mitwirken dürfen und dementsprechend nicht in einem Selbstverwaltungsgremium sitzen können.

Bei den Prüfungsausschüssen handelt es sich um eben solche Selbstverwaltungsgremien, deren Zusammensetzung in § 63 HmbHG jedoch nicht abschließend geregelt ist. Es wird lediglich die stimmberechtigte Mitwirkung von Studierenden vorgeschrieben (§ 63 Absatz 1 Satz 4 HmbHG). § 10 Absatz 1 HmbHG konkretisiert die Zusammensetzung dahingehend, dass die Gruppen der Hochschullehrenden, der Studierenden, des akademischen Personals und des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal (TVP) vertreten sein müssen. Die Liste ist abschließend formuliert, so dass nicht nach Belieben weitere Gruppen gebildet werden können. Wie viele Sitze jeder Gruppe im Prüfungsausschuss zustehen, wird durch die jeweilige Prüfungsordnung geregelt.

## **3. Darstellung der Personengruppen**

### **3.1 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**

Zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehören gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 1 HmbHG die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

Sie besitzen gemäß § 64 Absatz 2 Satz 1 HmbHG ein uneingeschränktes Prüfrecht, d. h. sie können in allen Prüfungen ihres Fachgebiets prüfen.

Aufgrund ihres Beschäftigungsverhältnisses sind sie gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 GO Mitglieder der UHH. Sie können Mitglieder eines Prüfungsausschusses (Gruppe der Hochschullehrenden) sein.

### **3.2 Privatdozentinnen und Privatdozenten**

Die Privatdozentinnen und Privatdozenten gemäß § 17 Absatz 2 HmbHG sind habilitiert, d. h. sie haben eine akademische Lehrbefähigung. Gleichwohl sind sie nicht der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 1 HmbHG zuzuordnen. Auf Antrag wird ihnen die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent verliehen.

Wenn ein Beschäftigungsverhältnis mit der UHH vorliegt (z. B. als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter), können die Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten nach § 64 Absatz 2 Satz 1 HmbHG als habilitierte Mitglieder in allen Prüfungen ihres Fachgebiets prüfen. Liegt kein Beschäftigungsverhältnis zur UHH vor, richtet sich ihre Prüfungsberechtigung nach den Regelungen für externe Prüferinnen und Prüfer nach § 64 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 HmbHG (siehe unten unter 12.).

Bei Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses sind sie Mitglieder der UHH gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 GO und können Mitglied des Prüfungsausschusses (Gruppe des akademischen Personals) sein. Ohne Beschäftigungsverhältnis sind sie Angehörige gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 5 GO.

### **3.3 § 17 Absatz 1 HmbHG-Professorinnen und Professoren**

§ 17 Absatz 1 HmbHG-Professorinnen und Professoren führen die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“. Sie sind teilweise habilitiert und der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 1 HmbHG zuzuordnen. Ein Beschäftigungsverhältnis zur UHH muss nicht, kann aber bestehen (z. B. als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter).

Es besteht eine umfassende Prüfungsberechtigung nach § 64 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 Satz 1 HmbHG, d. h. § 17 Absatz 1 HmbHG-Professorinnen und Professoren können in allen Prüfungen ihres Fachgebiets prüfen.

Wenn kein Beschäftigungsverhältnis zur UHH besteht, entspricht die Prüfungsberechtigung den Regelungen der Prüfungsberechtigung für externe Prüferinnen und Prüfer nach § 64 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 HmbHG (siehe 12.). Sie sind in diesem Fall Angehörige der UHH gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 5 GO.

Bei Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses sind sie Mitglieder der UHH gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 GO. Aufgrund ihrer Stellung als wissenschaftliche Mitarbeitende wären sie eigentlich der Gruppe des akademischen Personals zuzuordnen, die Satzung über die Gruppenzuordnung kategorisiert sie jedoch als Hochschullehrende, so dass sie dieser Gruppe im Prüfungsausschuss angehören.

### **3.4 Professorinnen und Professoren im Ruhestand**

Nach § 16 Absatz 8 HmbHG stehen Professorinnen und Professoren nach dem Eintritt in den Ruhestand ausschließlich die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu. Sie sind uneingeschränkt prüfungsberechtigt, d. h. sie können mithin in allen Prüfungen ihres Fachgebiets prüfen (§ 64 Absatz 2 Satz 1 HmbHG).

Gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1 GO sind sie Angehörige der Hochschule.

### **3.5 Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren**

Die Beschäftigung von Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren erfolgt auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, den die Hochschule mit der Seniorprofessorin bzw. dem Seniorprofessor abschließt (§ 16 Absatz 9 Satz 3 HmbHG). In dem Vertrag wird geregelt, welche konkreten Rechte und Pflichten die Seniorprofessorin bzw. der Seniorprofessor in Forschung und Lehre hat.

Seniorprofessorinnen und -professoren besitzen die uneingeschränkte Prüfungsberechtigung gemäß § 64 Absatz 2 Satz 1 HmbHG, d. h. sie können in allen Prüfungen ihres Fachgebiets prüfen. Der jeweilige Vertrag enthält möglicherweise individuelle Regelungen.

Sie sind Mitglieder der Hochschule gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 5 GO und können Mitglieder in Prüfungsausschüssen sein (Gruppe der Hochschullehrenden).

### **3.6 Professurenvertretungen (sogenannte „Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren“)**

Habilierte und nicht habilitierte Professurenvertretungen (§ 14 Absatz 6 Nr. 2 HmbHG) stehen in einem Beschäftigungsverhältnis zur UHH. Sie lehren damit hauptberuflich i. S. d. § 64 Absatz 1 HmbHG und sind Mitglieder der Universität (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 GO).

Ihre Prüfungsberechtigung folgt aus § 64 Absatz 2 Satz 1 HmbHG, d. h. sie können in allen Prüfungen ihres Fachgebiets prüfen.

Die Prüfungsberechtigung von nichthabilierten Vertretungsprofessorinnen und -professoren folgt aus § 64 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 HmbHG, d. h. sie können nur den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff sowie den Prüfungsstoff des zu ihren Lehrveranstaltungen gehörenden Moduls prüfen (§ 64 Absatz 2 Satz 2 HmbHG).

Die Vertretungsprofessorinnen und -professoren sind Mitglieder der Hochschule nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 GO. Sie können Mitglieder in Prüfungsausschüssen sein. Sofern sie habilitiert sind, gehören sie der Gruppe der Hochschullehrenden an. Ohne Habilitation sind sie dem akademischen Personal zuzuordnen.

### **3.7 Gastprofessorinnen und Gastprofessoren**

Gastprofessorinnen und Gastprofessoren stehen in einem Beschäftigungsverhältnis zur UHH. Sie sind uneingeschränkt prüfungsberechtigt gemäß § 64 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 HmbHG. Nach der Satzung der Universität Hamburg über die Gruppenzuordnung gemäß § 10 Absatz 2 HmbHG vom 5.12.2002 sind sie der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zugeordnet, ohne selber Hochschullehrer(innen) zu sein. Dies bedeutet, dass sie in allen Prüfungen ihres Fachgebiets prüfen können (§ 64 Absatz 2 Satz 1 HmbHG).

Sie sind Angehörige der UHH (§ 2 Absatz 2 Nr. 3 GO). Als Angehörige können die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren eigentlich nicht Mitglieder in Prüfungsausschüssen sein. Die Satzung über die Gruppenzuordnung zählt sie aber ausdrücklich zur Gruppe der Hochschullehrenden dazu, wodurch sie für diese im Prüfungsausschuss sitzen können.

### **3.8 Gemeinsam berufene Professorinnen und Professoren**

#### **a) Im Erstattungsmodell**

Bei Professorinnen und Professoren, die im Rahmen des Erstattungsmodells von der Universität Hamburg und einer außeruniversitären Forschungseinrichtung (z. B. DESY, GIGA, Max-Planck-Institut) gemeinsam berufen werden, bleibt die Universität Hamburg Dienstherrin und legt etwa die Besoldung nebst Zulagen fest.

Gemeinsam im Erstattungsmodell Berufene sind hauptberuflich an der Universität Hamburg beschäftigt. Da die im Erstattungsmodell gemeinsam berufenen Professorinnen und Professoren an der UHH hauptberuflich im Sinne des § 64 Absatz 1 HmbHG lehren, können sie nach § 64 Absatz 2 Satz 1 HmbHG uneingeschränkt als Prüferin bzw. Prüfer fungieren. Sie haben im Rahmen der geltenden Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen die Möglichkeit einer alleinigen Betreuung und Prüfungstätigkeit. Die Höhe der Lehrverpflichtung spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle.

Im Erstattungsmodell gemeinsam berufene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind Mitglieder der UHH gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 GO. Sie können Mitglieder in Prüfungsausschüssen (Gruppe der Hochschullehrenden) sein.

**b) Im Beurlaubungsmodell**

Professorinnen und Professoren werden im Rahmen des Beurlaubungsmodells von der Universität Hamburg und einer außeruniversitären Forschungseinrichtung (z. B. DESY, GIGA, Max-Planck-Institut) gemeinsam berufen.

Die Prüfungsberechtigung der beurlaubten Professorinnen und Professoren folgt aus § 64 Absatz 3 Sätze 1 und 2 HmbHG. Darüber hinaus sollen sie über prüfungsdi- daktische Kenntnisse verfügen und in geeigneter Weise am Lehrbetrieb oder an der Betreuung der Prüflinge teilgenommen haben.

Im Beurlaubungsmodell gemeinsam berufene Professorinnen und Professoren sind nicht hauptberuflich an der Universität Hamburg beschäftigt. Sie sind Angehörige der Universität Hamburg gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 4 GO. Im Gegensatz zum Erstattungsmodell besteht die nahe Verbindung und Bindung zur Universität Hamburg, die eine Mitgliedschaft rechtfertigt, gerade nicht. Im Beurlaubungsmodell erfolgt die Beurlaubung unter Fortfall der Bezüge; es ruhen alle Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis. Eine Mitgliedschaft in Prüfungsausschüssen scheidet aus.

**3.9 Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter**

Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter sind im Regelfall promoviert und stehen in einem Beschäftigungsverhältnis zur UHH. Sie können den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff sowie den Prüfungsstoff des zu ihren Lehrveranstaltungen gehörenden Moduls prüfen (§ 64 Absatz 2 Satz 2 HmbHG).

Sie sind gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 GO Mitglieder der UHH und können Mitglieder in Prüfungsausschüssen sein (Gruppe des akademischen Personals).

Sofern ausnahmsweise kein Beschäftigungsverhältnis besteht, entspricht die Prüfungsberechtigung den Regelungen der Prüfungsberechtigung als externe Prüferinnen und Prüfer (§ 64 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 HmbHG, siehe 12.).

In diesem Fall sind sie weder Mitglieder noch Angehörige der UHH. Sie können nicht Mitglieder in Prüfungsausschüssen sein.

**3.10 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern obliegen wissenschaftliche Dienstleistungen, wie z. B. Aufgaben in der Wissenschaftsverwaltung, Bibliotheken, Laboren sowie selbstständige oder unter der Verantwortung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern erbrachte Lehraufgaben (§ 27 Absatz 1 Satz 1 und 2 HmbHG). Art und Umfang der im Einzelfall wahrzunehmenden Aufgaben richtet sich jedoch nach der Ausgestaltung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle (§ 27 Absatz 2 Satz 1 HmbHG).

Zwischen der UHH und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besteht demnach stets ein Beschäftigungsverhältnis, so dass sich die Prüfungsberechtigung aus § 64 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 HmbHG ergibt. Sie können den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff sowie den Prüfungsstoff

des zu ihren Lehrveranstaltungen gehörenden Moduls prüfen (§ 64 Absatz 2 Satz 2 HmbHG). Insbesondere sind promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch in Promotionsverfahren prüfungsberechtigt.

Als hauptamtlich Beschäftigte sind sie Mitglieder der Hochschule gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 GO und können Mitglieder in Prüfungsausschüssen (Gruppe des akademischen Personals) sein.

### **3.11 Abgeordnete Personen, befristet Beurlaubte und befristet hauptberuflich Tätige in der Hochschulverwaltung**

Grundsätzlich prüfungsberechtigte Personen, die befristet beurlaubt (s. 8. b) oder an eine Stelle außerhalb der Hochschule abgeordnet sind oder die befristet eine hauptberufliche Tätigkeit in der Hochschulverwaltung übernommen haben, behalten unter den Voraussetzungen der mindestens gleichen Qualifikation, dem Vorhandensein prüfungsdidaktischer Kenntnisse und der in geeigneter Weise erfolgten Teilnahme am Lehrbetrieb oder an der Betreuung des Prüflings ihr Prüfungsrecht (§ 64 Absatz 3 Satz 3 HmbHG).

Als Mitglieder der UHH gemäß § 2 Absatz 1 GO können sie Mitglieder in Prüfungsausschüssen sein. Die Gruppenzugehörigkeit richtet sich nach ihrer jeweiligen bisherigen Tätigkeit.

### **3.12 Angehörige anderer Hochschulen, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhochschulischer Forschungseinrichtungen oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen (externe Prüferinnen und Prüfer)**

Die Prüfungsberechtigung für externe Prüferinnen und Prüfer folgt aus

§ 64 Absatz 3 HmbHG. Die Prüfungsberechtigung setzt danach voraus:

Die Prüfungsordnung muss normativ vorsehen, dass Externe (Angehörige anderer Hochschulen, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhochschulischer Forschungseinrichtungen oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen) als Prüferinnen und Prüfer fungieren können. Des Weiteren müssen die externen Prüferinnen und Prüfer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Schließlich sollen sie über prüfungsdidaktische Kenntnisse verfügen und in geeigneter Weise am Lehrbetrieb oder an der Betreuung der Prüflinge teilgenommen haben.

Externe Prüfende sind weder Angehörige noch Mitglieder der Universität Hamburg. Sie können daher nicht Mitglieder in Prüfungsausschüssen sein.

### **3.13 Lehrbeauftragte**

Nach § 26 Absatz 1 Satz 1 HmbHG können zur Ergänzung des Lehrangebots, an künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen auch zur Sicherung des Lehrangebots in einem Fach, Lehraufträge erteilt werden. Der Lehrauftrag stellt dabei ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art dar, welches kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründet (§ 26 Absatz 3 Satz 1 HmbHG).

Lehrbeauftragte können den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff sowie den Prüfungsstoff des zu ihren Lehrveranstaltungen gehörenden Moduls prüfen (§ 64 Absatz 2 Satz 2 HmbHG).

Grundsätzlich sind Lehrbeauftragte Angehörige der UHH nach § 2 Absatz 2 Nr. 8 GO.

#### 4. Rechtliche Grundlagen

HmbHG

Vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der jeweils gültigen Fassung

##### § 64 HmbHG

###### Prüferinnen und Prüfer

- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich oder nebenberuflich nach § 32 an der Hochschule lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie habilitierte Mitglieder der Hochschule können in allen Prüfungen ihres Fachgebiets prüfen. Andere Angehörige des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie Lehrbeauftragte können nur den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff sowie den Prüfungsstoff des zu ihren Lehrveranstaltungen gehörenden Moduls prüfen, soweit sie Lehraufgaben wahrzunehmen haben.
- (3) In den Prüfungsordnungen kann vorgesehen werden, dass auch Angehörige anderer Hochschulen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhochschulischer Forschungseinrichtungen, Angehörige künstlerischer Einrichtungen oder herausragende freie Künstlerinnen und Künstler oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen prüfen dürfen. Sie müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen; sie sollen über prüfungsdidaktische Kenntnisse verfügen und in geeigneter Weise am Lehrbetrieb oder an der Betreuung der Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber teilgenommen haben. Unter den gleichen Voraussetzungen behalten grundsätzlich prüfungsberechtigte Personen, die befristet beurlaubt oder an eine Stelle außerhalb der Hochschule abgeordnet sind oder die befristet eine hauptberufliche Tätigkeit in der Hochschulverwaltung übernommen haben, ihr Prüfungsrecht.
- (4) Die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer werden vom Prüfungsausschuss oder der sonst nach der Prüfungsordnung zuständigen Stelle bestellt. Die Studierenden können für mündliche Prüfungen und die Abschlussarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für studienbegleitende Prüfungen.
- (5) Prüferinnen und Prüfer bestimmen die Prüfungsgegenstände. Für mündliche Prüfungen und die Abschlussarbeit können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen.
- (6) An der Bewertung von Prüfungsleistungen dürfen nur prüfungsberechtigte Personen mitwirken. Dies gilt auch, soweit Entscheidungen über die Bewertung von Prüfungsleistungen Prüfungskommissionen oder anderen Gremien übertragen sind.
- (7) Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen und in Zwischenprüfungen, soweit diese nicht studienbegleitend stattfinden, sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Das Gleiche gilt für andere Prüfungsleistungen, sofern sie als nicht ausreichend erachtet werden sollen. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Person abzunehmen.

- (8) Abweichend von Absatz 6 kann für Aufnahmeprüfungen vorgesehen werden, dass Studierende an der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen beratend mitwirken.

**Gesetzesbegründung zu § 64 Absatz 3 HmbHG (Drs. 20/10491, S. 62):**

Die Neufassung beseitigt bestehende Unklarheiten und flexibilisiert das Prüfungsrecht. Der bislang geltende § 64 Absatz 3 sieht vor, Prüfungen auch durch Personen abnehmen zu lassen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, an der die Prüfung abgenommen wird. Hierbei befreit er aber nicht von der Notwendigkeit, das Prüfungsfach haupt- oder nebenberuflich an einer Hochschule zu lehren (Absatz 1).

Diese Voraussetzung wird von vielen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern außeruniversitärer Forschungseinrichtungen nicht erfüllt, so dass insbesondere ihr Einsatz als Betreuer von Promotionsvorhaben nur eingeschränkt möglich ist. Außerdem erweitert der Absatz 3 in seiner derzeitigen Fassung auch nicht die in Absatz 2 verankerten Grenzen des Prüfungsrechts, so dass nur habilitierte Personen in der gesamten Fachbreite prüfen dürfen. Dies setzt dem Einsatz von Gastdozenten und von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus kooperierenden außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Prüfungen enge Grenzen. Die vorgeschlagene Neufassung hebt diese engen Grenzen auf. So wird die haupt- oder nebenberufliche Lehre an einer Hochschule nicht mehr vorgeschrieben, sondern es genügt, wenn die Prüfungsperson die Prüflinge bei ihrem Qualifikationsvorhaben betreut hat. Auch wird die Notwendigkeit einer Habilitation oder Professur für das Prüfungsrecht in der gesamten Fachbreite fallengelassen; es genügt zukünftig, wenn die Prüferin oder der Prüfer über geeignete hochschuldidaktische Kenntnisse verfügt.

**§ 10 HmbHG  
Gruppen**

- (1) Für die Vertretung in den Gremien bilden je eine Gruppe:
1. Die Professorinnen und Professoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
  2. Die Studierenden,
  3. Die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (akademisches Personal),
  4. Das Technische, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal (TVP).
- (2) Die Hochschule regelt durch Satzung die Zuordnung anderer Mitglieder zu diesen Gruppen nach deren Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit.

**§ 16 HmbHG  
Dienstrechtliche Stellung von Professoren und Professoren**

- (8) Professorinnen und Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand ausschließlich die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu.

### § 17 HmbHG

#### Akademische Bezeichnung »Professorin« oder »Professor«, Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent

- (1) Die Hochschule kann Personen, die sich durch hervorragende, denjenigen einer Professorin oder eines Professors entsprechende Leistungen ausgezeichnet und in der Regel seit mindestens drei Jahren an einer Hochschule erfolgreich selbstständig gelehrt haben, die akademische Bezeichnung »Professorin« oder »Professor« verleihen.
- (2) Die Hochschulen verleihen habilitierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die die akademische Lehrbefähigung haben, auf Antrag die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent; damit gewähren sie keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz in der Hochschule.
- (3) Mit der Ernennung zur Professorin oder zum Professor ist zugleich die akademische Bezeichnung »Professorin« oder »Professor« verliehen. Die Bezeichnung kann nach dem Eintritt in den Ruhestand weitergeführt werden. Im Falle des Ausscheidens aus dem Dienst aus anderen Gründen kann die Bezeichnung nur weitergeführt werden, wenn die Hochschule dies auf Antrag genehmigt hat.
- (4) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren führen während der Dauer ihres Dienstverhältnisses die akademische Bezeichnung „Professorin“ beziehungsweise „Professor“.
- (5) Die Hochschulen regeln das Nähere zu den Absätzen 1 und 2 durch Satzung. Dabei sind auch Regelungen zur Entziehung der Bezeichnung beziehungsweise der Lehrbefugnis vorzusehen, wenn die jeweilige Person sich vor Eintritt in den Ruhestand über einen längeren Zeitraum nicht mehr angemessen am Lehrbetrieb beteiligt.

### § 26 HmbHG

#### Lehrbeauftragte

- (1) Zur Ergänzung des Lehrangebots, an künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen auch zur Sicherung des Lehrangebots in einem Fach können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr. Der Umfang eines Lehrauftrags soll die Hälfte der Lehrverpflichtung von Professorinnen und Professoren nicht überschreiten. Ein Lehrauftrag ist grundsätzlich zu befristen.
- (2) Erhalten Mitglieder der Hochschule einen Lehrauftrag, bleibt ihre Rechtsstellung in der Hochschule unberührt.
- (3) Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Der Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn die Lehrbeauftragten auf eine Vergütung verzichten oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben von Angehörigen des öffentlichen Dienstes entsprechend berücksichtigt wird.
- (4) Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung.

**Grundordnung vom 3. September 2015, zuletzt geändert am 11. Juni 2021**  
**§ 2 Grundordnung**

**Mitglieder und Angehörige der Universität**

- (1) **Mitglieder der Universität mit aktivem und passivem Wahlrecht** sind,
1. die in der Universität hauptberuflich Beschäftigten sowie die immatrikulierten Studierenden einschließlich der Doktorandinnen und Doktoranden (§ 8 Absatz 1 HmbHG),
  2. die Bediensteten öffentlicher Forschungseinrichtungen, die mit Zustimmung des zuständigen Organs der Universität ihre dienstliche Tätigkeit überwiegend und längerfristig an der Universität Hamburg ausüben,
  3. die Bediensteten von Landes- und Bundesbehörden, die mit mindestens der Hälfte ihrer regelmäßigen Arbeitszeit mit Zustimmung des zuständigen Organs der Universität an die Universität Hamburg abgeordnet worden sind, sofern die Dauer der Abordnung sechs Monate überschreitet,
  4. hauptberuflich Beschäftigte rechtlich selbstständiger wissenschaftlicher Einrichtungen, an denen die Universität oder das UKE mehrheitlich beteiligt ist und die universitäre Aufgaben wahrnehmen,
  5. Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren.

Hauptberuflich ist die Beschäftigung auch dann, wenn sie aus familiären Gründen nicht länger als sechs Monate verringert oder unterbrochen wird.

- (2) **Angehörige der Universität ohne aktives und passives Wahlrecht** sind
1. die entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren,
  2. die Professorinnen und Professoren im Sinne des § 17 HmbHG,
  3. die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler,
  4. die beurlaubten Professorinnen und Professoren soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen,
  5. die Privatdozentinnen und Privatdozenten im Sinne des § 17 HmbHG,
  6. die in den Ruhestand getretenen Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,
  7. die in den Ruhestand getretenen Dozentinnen und Dozenten,
  8. die Lehrbeauftragten,
  9. die Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind,
  10. Weiterbildungsstudierende, soweit sie nicht unter § 8 Absatz 1 S. 1 HmbHG fallen, und Studierende im Kontaktstudium,
  11. die Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren,
  12. die Ehrenmitglieder,
  13. auf Antrag Habilitierende, die an der Universität beschäftigt waren,
  14. die an der Universität nebenberuflich Tätigen,
  15. ehemalige Mitglieder der Universität auf Antrag nach Maßgabe einer besonderen Satzung.
- (3) Die Mitgliedschaft und Zweitmitgliedschaft des Personals in Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie die Ausübung des Wahlrechts regelt der Akademische Senat durch die Wahlordnung und weitere Satzungen.

- (4) Angehörige nach Absatz 2 Nummern 1, 6 und 7 können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten auf ihren Status als Angehörige verzichten.

**Satzung der Universität Hamburg über die Gruppenzuordnung gemäß  
§ 10 Absatz 2 HmbHG vom 5.12.2002**

**Mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung**

- (1) Der Professorengruppe (§ 10 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG) gehören an:
1. Hauptberufliche an der Universität beschäftigte Angestellte mit der Dienstbezeichnung „Professor“.
- (2) Der Professorengruppe sind zugeordnet:
1. Leitende Oberärztinnen und Oberärzte am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf der Besoldungsgruppe 3 der Besoldungsordnung H des Hamburgischen Besoldungsgesetzes sowie Dozentinnen und Dozenten im Sinne des § 7 Nummer 1 Buchstabe b des Universitätsgesetzes, wenn sie Aufgaben in Lehre und Forschung im Sinne des § 12 wahrzunehmen haben und habilitiert sind,
  2. frühere Professorinnen und Professoren auf Zeit der Universität, die als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterbeschäftigt werden,
  3. die habilitierten Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren,
  4. die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren.
- (3) Der Gruppe des akademischen Personals (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 HmbHG) sind zugeordnet:
1. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
  2. die Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, soweit sie nicht nach Absatz 2 Nr. 3 der Professorengruppe zugeordnet werden, die an die Universität zur Wahrnehmung wissenschaftlicher Aufgaben abgeordneten Lehrerinnen und Lehrer.